

SKI- UND WÄNDERCLUB 1940 WINDECKEN E.V.



Vereinsheim „Skihütte“
Bornwiesenweg
61130 Nidderau

Nutzungsordnung

zwischen dem
Ski- und Wanderclub 1940 Windecken e.V.
Vertreten durch den
Hüttenwart des SCW / Hans-Jürgen Krcmar
Wartbaumstraße 70, 61130 Nidderau, Telefon 06187 / 936215
-nachfolgend kurz „**Eigentümer**“ genannt -

und

-nachfolgend kurz „**Nutzer**“ genannt -

§ 1 Nutzungszeitraum und -gegenstand

Der **Eigentümer** überlässt dem **Nutzer** für den Zeitraum

- von (Tag / Datum / Uhrzeit):
(evtl. bereits Freitag nach kurzfristiger Vereinbarung)
- bis (Tag / Datum / Uhrzeit):

das Vereinsheim **Skihütte** mit Versammlungsraum, Küche und Toiletten
für eine Veranstaltung (Bezeichnung: _____)

Der **Nutzer** hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften einschließlich der Sperrstunde und des Versammlungsgesetzes und Versammlungsstättenverordnung sowie des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in eigener Verantwortung einzuhalten. Er erkennt die Bestimmungen zum Schutze der Jugend an und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der **Nutzer** diese dem **Eigentümer** auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Der **Nutzer** ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften selbst verantwortlich. Er hat den **Eigentümer** im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen.

§ 2 Nutzungsgebühr und Zahlung

Die Gebühr für den in § 1 genannten Zeitraum beträgt

Für Mitglieder des SCW	Euro 150,-
Für Nichtmitglieder des SCW	Euro 200,-

und ist bei Schlüsselübergabe zu bezahlen. In diesem Betrag sind die Kosten für Küchen- und Inventarbenutzung, Strom, Wasser, Abwasser und Heizung enthalten. Der **Nutzer** hinterlegt gleichzeitig eine Kautions in Höhe von **Euro 250,-** die bei Schlüsselerückgabe und ordnungsgemäßem Zustand des Objektes zurückerstattet wird.

Sollte eine vorherige Reservierung der Skihütte innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem Termin storniert werden, fällt eine Stornogebühr an

Für Mitglieder des SCW	Euro 20,-
Für Nichtmitglieder des SCW	Euro 50,-

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter, z.B.

- wenn die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht rechtzeitig entrichtet wurden
- die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird
- eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht rechtzeitig vorliegen
- durch die Veranstaltung eine Störung der Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers zu befürchten ist.

§ 3 Objektnutzung

Der **Nutzer** versichert, dass er, so wie im Vertrag festgelegt, die Räumlichkeiten nur für eigene Zwecke nutzt und nicht an Dritte weitergibt. In anderem Falle kann der **Eigentümer** vom Vertrag zurücktreten. Der **Nutzer** ist schadensersatzpflichtig.

§ 4 Übergabe des Objekts

Eigentümer und **Nutzer** machen bei den Schlüsselübergaben eine Objektbegehung. Alle Einrichtungsgegenstände werden laut einer Inventarliste von beiden Parteien auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Der **Nutzer** haftet für alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, für die er dem **Eigentümer** gegenüber Ersatz durch Bezahlung leisten muss.

§ 5 Schließsystem

Der Schlüssel für die Skihütte, das Haupttor und den Schlüsselschalter der Alarmanlage sind Teil eines Schließsystems. Der übergebene Schlüssel passt in alle diese Schlösser. Bei Verlust des Schlüssels muss der **Nutzer** das komplette Schließsystem ersetzen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist.

§ 6 Dekoration

Ausschmückung und Dekoration bei Veranstaltungen bleibt auf das Dekorieren der Tische beschränkt. Das Benutzen von Reißzwecken bzw. Anheften, Annageln oder Ankleben usw. von Dekorationsgegenständen an der Einrichtung und an den Stämmen des Blockhauses ist grundsätzlich untersagt.

§ 7 Versicherung und Haftung

Der **Eigentümer** haftet nicht für Verletzungen Dritter, die auf dem Gelände oder durch die Benutzung von Gegenständen entstehen können.

Der **Nutzer** haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten, Besucher) schuldhaft verursacht werden.

Der **Nutzer** sowie die in Absatz 2 bezeichneten Personen haften insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit vorhandenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

Der **Nutzer** hat den **Eigentümer** von allen Schadensersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von mit der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

Wird durch äußere Einflüsse oder höhere Gewalt, die der **Eigentümer** nicht zu vertreten hat (z.B. Feuer, Hochwasser usw.) die Nutzung der Skihütte unmöglich gemacht, so kann der **Nutzer** vom **Eigentümer** keinen Schadenersatz verlangen.

§ 8 Nutzungsbedingung

Der **Nutzer** besorgt sich die Speisen und Getränke selbst. In den Räumlichkeiten darf der **Nutzer** keine feuergefährlichen Geräte (z.B. keine Gas-/Wurstbräter oder Fritteusen) benutzen. Beim Einsatz von sonstigen elektrischen ortsveränderlichen Geräten ist folgendes zu gewährleisten:

- a. Die Geräte werden jährlich gewartet und tragen das Prüfsiegel sowie vorgeschriebene Prüfung durch einen Fachbetrieb nach BGV A3.
- b. Die Geräte dürfen nur über einen FI-Schutzschalter (30mA) betrieben werden. Nach BGV A3
- c. Die gesetzlich vorgeschriebene Sichtprüfung vor Einsatz der Geräte ist vom Nutzer durchzuführen.

Im Außenbereich können die Geräte und auch Holzkohlegrills auf dem vom **Eigentümer** zugewiesenen Bereich aufgestellt werden.

Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 9 Müllentsorgung

Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist durch den **Nutzer** zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung werden die dem **Eigentümer** dafür anfallenden Kosten dem **Nutzer** in Rechnung gestellt, bzw. mit der Kautionsverrechnung plus einer Aufwandsentschädigung für die angefallene Arbeitszeit.

§ 10 Reinigung

- 1) Gläser- und Geschirrrreinigung ist vom **Nutzer** vorzunehmen.
- 2) Die im Haus benutzten Räume sind vom **Nutzer** gereinigt an den **Eigentümer** zu übergeben.
- 3) Die gesamten Außenflächen sind vom **Nutzer** von Papier, Flaschen, Dosen usw. zu säubern.

§ 11

Verschiedenes

- 1) Dem **Nutzer** ist bekannt, dass das gesamte Anwesen dem Ski- und Wanderclub 1940 Windecker e.V. gehört und von diesem auf eigene Kosten und ehrenamtlich unterhalten wird.
- 2) Jeder **Nutzer** verpflichtet sich, das ihm für die Nutzungszeit überlassene Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich und unaufgefordert zu melden und hierfür Schadensersatz zu leisten.
- 3) Die Schlüsselrückgabe des **Nutzers** an den **Eigentümer** ist spätestens zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes wie im § 1 vereinbart zu vollziehen. Bis dahin sind die in § 9 aufgeführten Pflichten zu erfüllen.
- 4) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam ist oder eine Lücke im Vertrag vorhanden ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame

oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien gerecht wird.

5) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

6) Der **Nutzer** verzichtet auf jegliche Rechtsmittel und erkennt die getroffenen Vereinbarungen an.

Nidderau, den

Der **Eigentümer**: _____
Ski- und Wanderclub 1940 Windecken e.V.

Der **Nutzer**: _____